

Grundsätze des biologischen Gemüse- und Kräuteraanbaus

und der ökologischen Wildsammlung

nach EG-Öko-Verordnung (mit Südtirol-spezifischer Umsetzung)

Saatgut und Pflanzgut

Saatgut, Pflanzgut und Jungpflanzen müssen aus ökologischem Landbau stammen, ausgenommen ist nur Saatgut für Gründüngung.

Verbindliche Auskunft über die Verfügbarkeit von Saat- oder Pflanzgut aus ökologischer Produktion erteilt die ENSE (Ente nazionale delle sementi elette) auf der Internetseite www.ense.it. Ist eine Sorte nicht aus ökologischer Erzeugung verfügbar, kann online 10-30 Tage (je nach Art) vor der Aussaat bzw. Pflanzung ein Antrag (richiesta di deroga) an die Ense gestellt werden und sofern er genehmigt wird, bzw. sofern innerhalb von 7-20 Tagen (je nach Art) keine Ablehnung erfolgt, darf konventionelles ungebeiztes Saat- oder Pflanzgut verwendet werden.

Düngung und Fruchtfolge

Grundlage der ökologischen Erzeugung hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit und Gesundheit der Pflanzen ist eine artenreiche Fruchtfolge mit Gründüngung und Leguminosen. Ausdrücklich verboten (VO 889, Art. 4) ist die Erzeugung von Öko-Produkten in Hydrokultur. In Töpfen darf nur produziert werden, was mit Topf verkauft wird. Zusätzlich zu betriebseigenen Düngern aus ökologischer Tierhaltung können u.a. folgende Dünger verwendet werden:

- zugekaufte Wirtschaftsdünger (Mist, Gülle, Jauche aus nicht industrieller Tierhaltung, am besten von Öko-betrieben)
- Komposte aus pflanzlichem Material
- Rohphosphate, Kalimagnesia, Kaliumsulfat
- Kohlensaurer Kalk, Gesteinsmehle

Verboten sind u.a.:

- chemisch-synthetische Stickstoffdünger
- leicht lösliche, aufgeschlossene oder teilaufgeschlossene Phosphate
- Klärschlamm

Bei Mischungen, wie z.B. Biogasgülle, müssen sämtliche Komponenten dem Anhang I der EG-Öko-Verordnung Nr. 889/2008 entsprechen (z.B. dürfen keine unzulässigen Zuschlagstoffe in die Anlage u.a.). Zudem muss die Tierhaltung in den anliefernden Betrieben entsprechen (keine industrielle Tierhaltung). Wenn diese Kriterien überprüft sind und eine Analyse der Biogasgülle vorliegt, darf diese als Dünger eingesetzt werden.

Pflanzenschutz

Grundlagen des Pflanzenschutzes sind:

- geeignete und weit gestellte Fruchtfolgen
- geeignete Sortenwahl (krankheitsresistente,-tolerante Sorten)
- standortgemäße Bodenpflege und bedarfsgerechte Düngung und Bewässerung
- mechanische Beikrautregulierung
- gezielte Förderung von Nützlingen (Hecken, Artenvielfalt, Blühstreifen etc.)
- Ausbringen von Nützlingen (z.B. im Gewächshaus)

Bei einer konkreten Bedrohung der Ernte durch einen Befall dürfen Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs, die im Anhang II der EG-Öko-Verordnung Nr. 889/2008 aufgelistet sind, mit Einschränkung, eingesetzt werden. Aufzuzeichnen sind der Grund der Anwendung und alle relevanten Informationen zum Einsatz des Mittels. Zu den zugelassenen Wirkstoffen zählen z.B.:

- Schwefel
- Kaliseife
- natürliches Pyrethrum, Neem
- Pheromone, Mikroorganismen

Verboten sind:

- chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel z.B. Herbizide zur Behandlung der Baumscheiben, synthetische Fungizide, chemisch-synthetische Insektizide gegen Läuse, Raupen, etc

Abdrift

Ein Problem stellt der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln aus konventionell bewirtschafteten Nachbargrundstücken dar. Hierbei kann man folgende Vorkehrungen treffen:

- ⤴ Absprache mit Nachbarn bzgl. Pflanzenschutz, Analyse der Ernte der Randfläche durchführen lassen, bei Ergebnis ohne Rückstände die Ernte als Bio-Ware vermarkten
- ⤴ Hecken pflanzen
- ⤴ Schutzwand, Folien, extrem engmaschiges Netz
- ⤴ Abstand halten
- ⤴ Randflächen konventionell vermarkten

Besonders bei schmalen Parzellen ist Abdrift ein großes Problem. So kommt es vor, dass Bio-Ware, auch wenn biologisch erzeugt, nicht bio vermarktet werden darf.

Umstellung der Flächen

Während der Umstellungszeit müssen alle Vorgaben für Düngung, Saatgut und Pflanzenschutz erfüllt werden. Als anerkannte Bio- oder Öko-Ware kann die Ernte ausgelobt werden:

- bei Grünland: 24 Monate nach Umstellungsbeginn
- bei Dauerkulturen (z.B. Spargel, mehrjährige Gewürzsträucher): 36 Monate nach Umstellungsbeginn
- bei einjährigen Kulturen (z.B. Bohnen, Gurken): Die Kultur muss 24 Monate nach Umstellungsbeginn gesät oder gepflanzt worden sein.

Als Umstellungsware dürfen pflanzliche Produkte deklariert werden, die mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wurden. Die Deklaration erfolgt durch die zusätzliche Angabe »Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau«.

Bei der schrittweisen Umstellung ist laut Südtiroler Landesgesetz innerhalb von 5 Jahren mit der Umstellung aller Flächen und Betriebszweige zu beginnen.

Werden Flächen neu in den Betrieb übernommen, sind diese umgehend mit dem entsprechenden Formular der Kontrollbehörde (Amt für Landwirtschaftsdienste in Bozen) und in Kopie der Kontrollstelle (ABCERT GmbH) zu melden. Daraufhin wird von der Behörde der Umstellungsbeginn festgesetzt.

Wildsammlung

Die Sammeltätigkeit (Latschen, Zweige, Blüten, Kräuter, Wildfrüchte, etc.) ist nur auf Flächen möglich, für welche die Forstbehörde bestätigt, dass die Flächen in den drei Jahren vor der Sammlung nicht mit anderen Mitteln als gemäß EG-ÖKO-VO zulässig behandelt worden sind und dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet beeinträchtigt. Diese Bestätigung ist jährlich vor Sammelbeginn zu aktualisieren. Es besteht Melde- sowie Aufzeichnungspflicht (Kartenmaterial für das Sammelgebiet, Zeitpunkt und Menge der gesammelten Arten und Pflanzenteile)

Beratung

Die Beratung erfolgt durch die Fachleute der Laiburg und der Südtiroler Bergbauernberatung und im Biobereich speziell durch Berufskollegen und Fachleute innerhalb der Bio-Anbauverbände. Die Bio-Verbände ('Bioland', 'Bund alternativer Anbauer', 'Demeter', u.a.) sind zudem behilflich bei der Organisation des Zukaufs von Betriebsmitteln sowie bei der Vermarktung der erzeugten Bio-Produkte.

Dokumentation

Der Anbauplan ist beetweise zu erstellen und beinhaltet alle Kulturen/Sätze. Der Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln wie Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel müssen aufgezeichnet werden (Parzelle, Verwendungszweck, Datum, Menge und Art). Zu- und Verkaufsbelege (Buchhaltung) müssen bei der Kontrolle vorliegen.

Jede Vermarktung muss über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen belegt werden. Bei Direktvermarktung ist eine Dokumentation der Verkäufe erforderlich. Hofeigene Verarbeitung erfordert Aufzeichnungen über die Produktion (Gewichtsanteile, Rezepturen, Verarbeitungsprotokolle). Belege über den Zukauf von Zutaten und Zusatzstoffen und ein Produktionstagebuch ermöglichen es, den Warenfluss nachzuvollziehen.

Kennzeichnung

Die eindeutige Deklaration ist unverzichtbar: Anerkannte Bio-Ware, Umstellungsware oder konventionelle Ware müssen zweifelsfrei als solche gekennzeichnet werden – sowohl auf Etiketten und Schildern als auch auf Geschäftspapieren. Bioware ist auf Schildern und Geschäftspapieren mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Code-Nr. der Kontrollstelle: IT BIO 013
- produktbezogener Biohinweis (z.B. Bio-Tomaten)

Etiketten

Bioware (100% sind bio bzw. mindestens 95% Gewichtsprozent der landwirtschaftlichen Zutaten, sofern bestimmte, laut EG-Öko-Verordnung festgelegte, Zutaten in Bioqualität nicht verfügbar sind) wird auf den Etiketten mit einem produktbezogenen Biohinweis genannt (z.B. Bio-Früchtete).

Im Zutatenverzeichnis erfolgt der Biohinweis für jede biologische Zutat (meist Sternchenkennzeichnung).

Zudem befindet sich auf dem Etikett das neue EU-Bio-Logo und direkt bei diesem die Codenummer der Kontrollstelle (z.B. IT BIO 013, wenn das Produkt von der ABCERT GmbH kontrolliert wurde) und darunter die Herkunftsangabe (z.B. EU-Landwirtschaft). In Italien hat der Hersteller im Gegensatz zu anderen Ländern der EU beim EU-Bio-Logo folgenden ausführlichen Kontrollhinweis anzugeben:



Organismo di controllo autorizzato dal MiPAAF IT BIO 013

Agricoltura Italia

Operatore controllato n. BZ-12345-XY (=Ihre Kontrollnummer)

Statt 'Agricoltura Italia' kann auch 'Agricoltura UE' stehen. Stammen weniger als 98% der landwirtschaftlichen Zutaten aus Italien, ist die Herkunftsangabe 'Agricoltura UE' Pflicht bzw. bei weniger als 98% aus der EU die Angabe 'Agricoltura UE/non UE'.

Zusätzlich zum italienischen Kontrollhinweis kann die deutsche Übersetzung angegeben werden, Pflicht ist nur die italienische Angabe.

Verwendung von Verbandszeichen

Die Bio-Verbände haben zum Teil etwas strengere Richtlinien als die EG-Bio-Verordnung und vermarkten ihre Qualität mit einem eigenen, zusätzlich zum EU-Bio-Logo angebrachten, Logo. Die Verwendung von Warenzeichen der Anbauverbände setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Nähere Informationen erteilen hierzu die Anbauverbände.

Weitere Informationen unter

www.abcert.it

und telefonisch oder direkt in unserem Büro in Terlan

ABCERT GmbH

KONTROLLE & ZERTIFIZIERUNG

Enzenbergweg 38 • I-39018 Terlan

Tel: +39 0471 238 042, info@abcert.it, www.abcert.it

© XI 2012 ABCERT GmbH

Allgemeine Erstinformation BZ

Seite 2 von 2

Bio-Kontrollstelle IT BIO 013

C. F. e P. IVA: 02561910213

n. REA: BZ-0187767, Cap. Soc.: 25.000 €

Akkreditierung EN 45011: DAP-ZE-3433.03